



**Begründung**  
ZUR  
**Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz**  
ZUR  
**42. BImSchV**  
vom  
9. November 2018

**Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider**

Überall, wo warmes Wasser gespeichert wird, lauern Legionellen – ob in Wasserleitungen, Klimaanlageanlagen oder in Schwimmbädern. Einige wenige dieser Bakterien können ausreichen, um eine schwere Lungenentzündung zu verursachen. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Zahl der Erkrankungen in Deutschland auf etwa 6.000 bis 10.000 Fälle pro Jahr. Die Hochrechnung von CAPNETZ (Kompetenznetz Ambulant Erworbene Pneumonie) geht sogar von 15.000 bis 30.000 nicht im Krankenhaus erworbenen Pneumonien pro Jahr aus. Damit wären 4 % der Lungenentzündungen in Deutschland, die nicht in Krankenhäusern erworben wurden, auf eine Legionellen-Infektion zurück zu führen. Die Sterblichkeit wird dabei auf bis zu 10 % geschätzt. Man muss also von rund 3.000 Todesfällen pro Jahr ausgehen. Das entspricht annähernd der Anzahl an Verkehrstoten pro Jahr in Deutschland.

**Was sind Legionellen?**

Legionellen sind Bakterien, die beim Menschen unterschiedliche Krankheitsbilder verursachen, von grippeartigen Beschwerden bis zu schweren Lungenentzündungen. Sie sind weltweit verbreitete Umweltkeime, die in geringer Anzahl natürlicher Bestandteil von Oberflächengewässern und Grundwasser sind.

Legionellen vermehren sich am besten bei Temperaturen zwischen 25 °C und 45 °C. Oberhalb von 60 °C werden sie meistens abgetötet und unterhalb von 20 °C vermehren sie sich kaum noch. Besonders in künstlichen Wassersystemen wie Wasserleitungen in Gebäuden finden die Erreger bei entsprechenden Temperaturen gute Wachstumsbedingungen. In Ablagerungen und Belägen des Rohrsystems können sich die Legionellen besonders gut vermehren.

**Wie werden Legionellen übertragen?**

Die Erreger werden durch zerstäubtes, vernebeltes Wasser übertragen. Die erregerhaltigen Wassertröpfchen können sich in der Luft verbreiten und eingeatmet werden.

Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider können unter bestimmten Bedingungen legionellenhaltige Aerosole emittieren, die beim Einatmen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können.

**Schlussfolgerung**

Um dem Entstehen von gefährlich hohen Legionellen-Konzentrationen vorzubeugen, hat der Bundesgesetzgeber deshalb am 19. Juli 2017 die 42. BImSchV im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2379) verkündet.

Durch diese Verordnung werden alle Betreiber verpflichtet, ihre Anlagen regelmäßig zu überprüfen, zu reinigen und zu warten.

Zudem sollen alle Anlagen angezeigt und in einem Kataster erfasst werden, um im Fall einer Epidemie den Verursacher schnellstmöglich ermitteln zu können.

### **Für welche Anlagen gilt die Verordnung?**

Unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen sowohl Kühlsysteme und Nassabscheider industrieller Anlagen als auch kleinere Anlagen, die z.B. der Kühlung von Gebäuden wie Hotels, Gaststätten, Bürogebäuden oder Rechenzentren dienen.

### **Was haben Betreiber zu beachten?**

Die Überwachung der Anlagen erfolgt überwiegend in Eigenverantwortung des jeweiligen Betreibers. Er hat Sorge dafür zu tragen, dass die vorgeschriebenen betriebsinternen Überprüfungen und Laboruntersuchungen, entsprechend den Vorgaben der 42. BImSchV, durchgeführt und dokumentiert werden. Des Weiteren hat er sicherzustellen, dass bei Überschreitung von Prüf- bzw. Maßnahmenwerten die vorgegebenen Maßnahmen veranlasst werden.

### **Wann haben Betreiber was anzuzeigen?**

Ab dem 19. Juli 2018 hat der Betreiber

- eine Neuanlage spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser,
- eine Bestandsanlage spätestens einen Monat nach dem 19. Juli 2018, also bis spätestens 19. August 2018 und
- unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats die Änderung einer Anlage, eine Anlagenstilllegung oder einen Betreiberwechsel

bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Inhalt der jeweiligen Anzeige gibt sich aus der Anlage 4 Teil 2 der 42. BImSchV.

### **In welcher Form haben die Anzeigen durch den Betreiber zu erfolgen?**

Durch die Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 9. November 2018 wurde bestimmt, dass die Betreiber für diese Anzeigen die Web- Anwendung KaVKA- 42.BV (Kataster Verdunstungskühlanlagen entsprechend der 42. BImSchV) zu nutzen haben.

Die Übermittlung der Ergebnisse der regelmäßig alle fünf Jahre durchzuführenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eine akkreditierte Inspektionsstelle Typ A kann auch über diese Internetseite erfolgen.

### **Wer kann die Probenahmen und Laboruntersuchungen durchführen?**

Die regelmäßigen Laboruntersuchungen des Nutzwassers einschließlich der Probenahme sind nur von akkreditierten Prüflaboratorien unter Anwendung genormter Verfahren und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) durchführen zu lassen.

Akkreditierte Prüflaboratorien finden Sie auf der Homepage der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS).

**Was hat der Betreiber zu veranlassen, wenn bei einer Laboruntersuchung eine Überschreitung der Maßnahmenwerte festgestellt wird?**

Sollte bei einer Laboruntersuchung eine Überschreitung der Maßnahmenwerte festgestellt werden, hat der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich unter Nutzung der Webanwendung KaVKA-42.BV darüber zu informieren und zusätzlich Gefahrenabwehrmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung der Freisetzung mikroorganismenhaltiger Aerosole, zu ergreifen.

**Sind Ausnahmen von der Verordnung für Betreiber möglich?**

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, wenn dies nicht den Grundsätzen der Vorsorge und Gefahrenabwehr entgegensteht.

**Wer ist für den Vollzug der 42. BImSchV zuständige Behörde?**

Zuständig für den Vollzug der 42. BImSchV sind ausschließlich die Landkreise bzw. kreisfreien Städte, in deren Zuständigkeitsgebiet sich der Standort der Anlage befindet.

Für Anlagen, die Teil einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage sind, sind die bekannten Überwachungsbehörden auch für den Vollzug der 42. BImSchV zuständig.